

Sitzung des Hauptausschusses am 15.02.2024
Anfrage gemäß § 5 GO – Feuerwerksabrennen am Neujahrstag 2024

Sachverhalt:

Am Neujahrstag 2024 wurde von mittags bis 22 Uhr regelmäßig und über mehrere Stunden hinweg offensichtlich Silvesterböller und -Feuerwerk abgebrannt.

Kenntnis der Gemeinde:

Die Gemeinde bestätigt die Kenntnis des Vorfalles. Die Ordnungsbehörde arbeitet in enger Kooperation mit der Polizeidirektion West und der Feuerwehr, wodurch der Gemeindeverwaltung der Sachverhalt bekannt wurde.

Identifikation des Verantwortlichen:

Die Gemeindeverwaltung ist über den Verantwortlichen informiert worden.

Genehmigung des Feuerwerksabbrennens:

Die Gemeindeverwaltung hat keine Genehmigung für das Abbrennen von Feuerwerk erteilt und hätte es am 01.01.2024 gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auch nicht gebraucht.

Rechtliche Grundlagen (1. SprengV § 23):

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Untersagung des Feuerwerks am Neujahrstag:

Die Frage, wie das Abbrennen am Neujahrstag unterbunden werden kann, wird gemäß § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz beantwortet.

Rechtliche Grundlagen (1. SprengV § 24):

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Fazit:

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen oder spezifische Verbote erlassen, um das unautorisierte Feuerwerksabbrennen zu unterbinden.

Eine transparente Kommunikation über eventuelle Ausnahmen oder Verbote ist hierbei von großer Bedeutung.

Angesichts der Bedenken bezüglich der Durchsetzbarkeit eines Böllerverbots aufgrund der herausfordernden Aspekte von Überwachung, Kontrolle und Strafverfolgung, schlage ich vor, mit den relevanten Akteuren in einen konstruktiven Dialog zu treten. Statt eines umfassenden Verbots könnten wir gemeinsam nach alternativen Lösungen suchen, um einen weniger störenden Standort für das Abbrennen von Feuerwerken zu finden. Durch diesen Austausch könnten wir möglicherweise eine Win-Win-Situation erreichen, die sowohl die Sicherheitsbedenken berücksichtigt als auch den Traditionen und individuellen Präferenzen Raum gibt. Diese Herangehensweise könnte zu einer ausgewogenen Regelung führen, die die Vielfalt der Meinungen und Werte in der Gemeinschaft respektiert.